

Bericht
des
Verfassungsausschusses
über die

Vorlage des Staatsrates (1 der Beilagen), betreffend ein Gesetz über die Staatsform und das besetzte Staatsgebiet.

Der Verfassungsausschuss ist zu der Anschauung gelangt, daß die Vorlage des Staatsrates zwei verschiedene Materien betrifft. Einerseits werden im Artikel 1 die von der Provisorischen Nationalversammlung im Gesetz vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 5, niedergelegten grundlegenden Beschlüsse über die Staatsform Deutschösterreichs als demokratische Republik und die Ableitung aller öffentlichen Gewalten von der Souveränität des Volkes sowie über den Anschluß an das Deutsche Reich feierlich wiederholt, bestätigt und bekräftigt. Andererseits aber wird gegen die gewaltsame, rechtswidrige Besetzung von Teilen des deutschösterreichischen Staatsgebietes durch die tschecho-slowakischen und südslawischen Truppen Protest erhoben und werden diese dermalen besetzten Gebiete, sowie die auf Grund der Waffenstillstandsbestimmungen vom Königreich Italien besetzten Gebiete Deutsch-Südtirols unter Inanspruchnahme des freien Selbstbestimmungsrechtes der Nationen als unverzichtbarer Bestandteil der Republik Deutschösterreich erklärt, weshalb gegen die Behinderung der Durchführung freier Wahlen in diesen Gebieten entschiedene Verwahrung eingelegt wird. Zugleich wird das bisher dem Staatsrate nach § 40 der Wahlordnung (Gesetz vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115) zustehende Recht der Einberufung von Vertretern dieser besetzten Gebiete der konstituierenden Nationalversammlung selbst vorbehalten und festgelegt, daß letztere durch die gewaltsame und rechtswidrige Verhinderung der Wahl eines Teiles ihrer Vertreter keineswegs in ihrer verfassungsmäßigen Tätigkeit beeinträchtigt wird.

Der Verfassungsausschuss hat es daher für vorzuziehen gefunden, daß die Staatsratsvorlage in zwei Gesetze geteilt werde, von denen das eine — über die Staatsform — den Artikel I der Vorlage und die Vollzugsklausel enthält, während das andere — über das besetzte Staatsgebiet — die Artikel 2 und 3 sowie die Vollzugsklausel umfaßt.

Im ersten Gesetz über die Staatsform wurden keinerlei Änderungen an den vom Staatsrate vorgeschlagenen Texte vorgenommen. Es wäre gewiß möglich, die in Punkt 1 enthaltenen Grundsätze auszubauen und genauer zu umschreiben. Dies soll aber der von der konstituierenden Nationalversammlung zu beschließenden Verfassung vorbehalten bleiben. Selbstredend wird diese Verfassung ja des näheren anordnen, in welcher Form das Volk die oberste Gewalt durchführt, es wird darin die der Nationalversammlung ausschließlich zustehende staatliche Gesetzgebungsgewalt und die Art der Übertragung der Regierungs- und Vollzugsgewalt auf die Staatsbehörden geregelt werden müssen. Da diese Ausführungen aber ein neues Verfassungswerk darstellen würden und die in Verhandlung stehende Vorlage bloß eine feierliche Deklaration beinhalten soll, erachtet es der Verfassungsausschuss für das beste, bei dem vom Staatsrate vorgelegten Texte zu bleiben. Dies um so mehr, als es sich um die feierliche Wiederholung schon von der Provisorischen Nationalversammlung gefaßter Beschlüsse handelt, weshalb die Wiederholung im Wortlaut als das Richtigste erschien.

45 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Im zweiten Gesetz fand der Verfassungsausschuß zwei Änderungen vorzunehmen:

Im Artikel I wurde das Wort „kraft“ vor den Worten „eigener freier Beitrittserklärungen“ eingefügt, um klarer zum Ausdruck zu bringen, daß dies nicht taxativ aufgezählte Erklärungen aller Länder sind. Es haben nämlich wohl fast alle Länder solche Beitrittserklärungen abgegeben, doch ist in vereinzelten Fällen dies nicht ausdrücklich erfolgt. Nach der Auffassung der Mehrheit des Ausschusses kann aber die Beitrittsabsicht wohl als durch die Teilnahme an den Verhandlungen der Provisorischen Nationalversammlung, durch die Durchführung der Wahlen in die Konstituierende Nationalversammlung und die Angelobung der gewählten Abgeordneten in der Konstituierenden Nationalversammlung als in konkludenter Weise erklärt erscheinen.

Im Artikel 2 wurde das Wort „Beschlußfähigkeit“, das die Fähigkeit, verbindlich Beschuß zu fassen, bedeuten soll, aber wegen der geschäftsordnungsmäßigen Verwendung dieses Ausdruckes zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte, durch die Worte „verfassungsmäßige Tätigkeit“ ersetzt.

Der Verfassungsausschuß hat der Fassung dieses Artikels zugestimmt, durch welchen unter andern das Recht zur Berufung von Vertretern der besetzten Gebiete nach § 40 der Wahlordnung vom Staatsrate auf die Nationalversammlung übertragen wird. Er lehnte jedoch die vom Staatsrate vorgeschlagene Entschließung wegen Wahl eines 24gliedrigen Ausschusses ab, da hierzu keine Resolution nötig ist, sondern ein Antrag im Hause genügt.

Der Verfassungsausschuß stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle die in der Anlage abgedruckten zwei Entwürfe, nämlich

1. über die Staatsform und
2. über das besetzte Staatsgebiet

beschließen.“

Wien, 6. März 1919.

Dr. Ellenbogen,

Obmann.

Fink,

Berichterstatter.

Vorlage des Staatsrates.

Beschluß des Verfassungsausschusses.

Gesetz

vom

über

die Staatsform und das besetzte Staatsgebiet.

I. Gesetz

vom

über

die Staatsform.

Die konstituierende Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel 1.

Die konstituierende Nationalversammlung wiederholt, bestätigt und bekräftigt feierlich die im Gesetze vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, niedergelegten Beschlüsse der provisorischen Nationalversammlung wie folgt:

1. Deutschösterreich ist eine demokratische Republik. Alle öffentlichen Gewalten werden vom Volk eingesetzt.

2. Deutschösterreich ist ein Bestandteil des Deutschen Reiches.

Die konstituierende Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel 1.

Die konstituierende Nationalversammlung wiederholt, bestätigt und bekräftigt feierlich die im Gesetze vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, niedergelegten Beschlüsse der provvisorischen Nationalversammlung wie folgt:

1. Deutschösterreich ist eine demokratische Republik. Alle öffentlichen Gewalten werden vom Volk eingesetzt.

2. Deutschösterreich ist ein Bestandteil des Deutschen Reiches.

Artikel 2.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird der Staatskanzler betraut.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

45 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Vorlage des Staatsrates.

Beschluß des Verfassungsausschusses.

II. Gesetz

vom . . .

über

das besetzte Staatsgebiet.

Die konstituierende Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel 2.

Die konstituierende Nationalversammlung erhebt gegen die gewaltsame Besetzung der Länder Deutschböhmien und Sudetenland, des Kreises Znaim und des Böhmerwaldgaues, der Einstellungsgebiete von Brünn, Iglau und Olmütz, ferner der südlichen Grenzgebiete von Steiermark und Kärnten feierlichen Einspruch; sie erklärt diese Länder und Gebiete sowie jenen Teil von Deutsch-Südtirol, der vom Königreich Italien auf Grund des Waffenstillstandsvertrages besetzt ist, kraft des Selbstbestimmungsrechtes der Nationen und eigener freier Beitrittsklärungen als unverzichtbare Bestandteile der Republik Deutschösterreich.

Artikel 3.

Die konstituierende Nationalversammlung legt entschieden Verwahrung dagegen ein, daß diese Gebiete an der freien Wahl behindert und dadurch ihrer Vertretung in der konstituierenden Nationalversammlung durch rechtswidrige Gewalt beraubt worden sind und behält das in § 40 der Wahlordnung vorgesehene Recht, Vertreter dieser besetzten Gebiete einzuberufen, sich selbst vor. Die Beschlussfähigkeit der konstituierenden Nationalversammlung wird durch die gewaltsame, rechtswidrige Verhinderung der Wahl eines Teiles ihrer Vertreter nicht beeinträchtigt.

Artikel 4.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird der Staatskanzler betraut.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Artikel 1.

Die konstituierende Nationalversammlung erhebt gegen die gewaltsame Besetzung der Länder Deutschböhmien und Sudetenland, des Kreises Znaim und des Böhmerwaldgaues, der Einstellungsgebiete von Brünn, Iglau und Olmütz, ferner der südlichen Grenzgebiete von Steiermark und Kärnten feierlichen Einspruch; sie erklärt diese Länder und Gebiete sowie jenen Teil von Deutsch-Südtirol, der vom Königreich Italien auf Grund des Waffenstillstandsvertrages besetzt ist, kraft des Selbstbestimmungsrechtes der Nationen und kraft eigener freier Beitrittsklärungen als unverzichtbare Bestandteile der Republik Deutschösterreich.

Artikel 2.

Die konstituierende Nationalversammlung legt entschieden Verwahrung dagegen ein, daß diese Gebiete an der freien Wahl behindert und dadurch ihrer Vertretung in der konstituierenden Nationalversammlung durch rechtswidrige Gewalt beraubt worden sind und behält das in § 40 der Wahlordnung vorgesehene Recht, Vertreter dieser besetzten Gebiete einzuberufen, sich selbst vor. Die verfassungsmäßige Tätigkeit der konstituierenden Nationalversammlung wird durch die gewaltsame rechtswidrige Verhinderung der Wahl eines Teiles ihrer Vertreter nicht beeinträchtigt.

Artikel 3.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird der Staatskanzler betraut.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.